

Zusatzurlaub für Bereitschaftsdienst nach § 28 Abs.3 TV-Ärzte/VKA

MB Baden-Württemberg gewinnt Rechtsstreit vor Arbeitsgericht Pforzheim

Nachdem das Arbeitsgericht Frankfurt am Main am 18.09.2008 in zwei Entscheidungen (21 Ca 1702/08 und 21/17 Ca 3276/08) den vom Marburger Bund Hessen vertretenen Ärzten Recht gegeben hat und die Kliniken zu Zusatzurlaub für geleistete Nachtarbeitsstunden während des Bereitschaftsdienstes nach § 28 Abs.3 TV-Ärzte/VKA verurteilt hat, hat auch der Landesverband Baden-Württemberg des Marburger Bundes durch Rechtsanwalt Frieder Schmitt am 25.09.2008 vor dem Arbeitsgericht Pforzheim (3 Ca 186/08) ein weiteres Urteil erstritten, das die Rechtsauffassung der Ärztegewerkschaft bestätigt. Besondere Bedeutung kommt diesem Urteil auch deshalb zu, da die beklagte Klinik in dem Verfahren vom kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg vertreten wurde. In zahlreichen Rundschreiben hatte der KAV im Vorfeld seine Mitglieder aufgefordert, den Anspruch der Ärztinnen und Ärzte abzulehnen.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Es ist davon auszugehen, dass der Rechtsstreit aufgrund seiner bundesweiten Bedeutung über mehrere Instanzen bis hin zum Bundesarbeitsgericht geführt wird. Ob unsere Rechtsauffassung in den nächsten Instanzen bestätigt wird, bleibt abzuwarten. Die drei Urteile sind aber schon ein guter Anfang. Mit einer endgültigen Entscheidung ist sicher nicht vor 2010 zu rechnen.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollten Sie daher Ihre Ansprüche nach jeweils 150 Nachtarbeitsstunden schriftlich gegenüber der Personalabteilung geltend machen. Bitte informieren Sie auch Ihre Kolleginnen und Kollegen.